



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 30. März 2017
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Ossiam Lux, SICAV, Luxemburg
Fondsname: Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS
ETF 1D (GBP)
ISIN: LU1093308333
Auftragsnummer: 170312059074
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Ossiam Lux, SICAV

Luxemburg

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 InvStG für das am 31.12.2016 endende Geschäftsjahr

Ossiam Lux, SICAV, eine nach luxemburgischen Recht als "Société d'Investissement à Capital Variable" (SICAV) inkorporierte Umbrella-Investmentgesellschaft, verzeichnet für die Investmentfonds mit den folgenden Anteilklassen:

BESCHEINIGTER TEILFONDS UND ANTEILKLASSE	ISIN
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (GBP)	LU1093308333
Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (EUR)	LU1100235966
Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)	LU1100236006

für das Geschäftsjahr vom **1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016** je Anteil die nachfolgend aufgeführten ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

Ossiam Lux, SICAV - Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (GBP)

Endausschüttung

ISIN: LU1093308333	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2016	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A11893	Geschäftsjahresende:	31.12.2016			
Ex- Tag: 13.01.2017	Beschlusstag:	02.01.2017			



Zahl- tag:	20.01.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		GBP	GBP	GBP
a) Betrag der Ausschüttung	⁴⁾	4,9083790	4,9083790	4,9083790
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge (steuerliche Kapitalrückzahlung)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
<i>nachrichtlich:</i> gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer		4,8460000	4,8460000	4,8460000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge		4,9083790	4,9083790	4,9083790
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)		0,0091819	0,0091819	0,0091819
c) In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	4,8509990	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes (Aktienveräußerungsgewinne) ⁶⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung (Alt-Wertpapierveräußerungsgewinne)	0,0000000	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind (steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (in- und ausländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer > 10 Jahre))	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	-



ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,2749276	0,2749276	0,2749276
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,2175943	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen (Bemessungsgrundlage der anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	4,9175609	4,9175609	4,9175609
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	4,9175609	4,9175609	4,9175609
e) (weggefallen)				
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn	0,0258344	0,0258344	0,0258344



kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾				
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0164995	0,0000000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist (anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0624737	0,0624737	0,0624737

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1D (EUR)**

Thesaurierung



ISIN: LU1100235966	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2016	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EstG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1191K	Geschäftsjahresende: 08.11.2016	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
a) Betrag der Ausschüttung⁴⁾		-	-	-
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		-	-	-
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge (steuerliche Kapitalrückzahlung)		-	-	-
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes (Aktienveräußerungsgewinne) ⁶⁾		-	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung (Alt-Wertpapierveräußerungsgewinne)		-	-	-
ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind (steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)		-	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (in- und ausländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer > 10 Jahre))		-	-	-
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)		0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen ⁸⁾		0,0000000	0,0000000	-



ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen (Bemessungsgrundlage der anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
e)	(weggefallen)			
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn	0,0000000	0,0000000	0,0000000



kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾				
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist (anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam US Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)**

Endausschüttung



ISIN: LU1100236006	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2016	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1191L	Geschäftsjahresende:	31.12.2016			
Ex- Tag: 13.01.2017	Beschlusstag:	02.01.2017			
Zahl- tag: 20.01.2017			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG Buchstabe:			USD	USD	USD
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾			2,8590000	2,8590000	2,8590000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre			0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge (steuerliche Kapitalrückzahlung)			0,0000000	0,0000000	0,0000000
<i>nachrichtlich:</i> gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer			2,8590000	2,8590000	2,8590000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge			2,8590000	2,8590000	2,8590000
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes (Aktienveräußerungsgewinne) ⁶⁾			-	2,8590000	2,8590000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung (Alt-Wertpapierveräußerungsgewinne)			0,0000000	-	-



ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind (steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (in- und ausländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer > 10 Jahre))	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen (Bemessungsgrundlage der anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,8590000	2,8590000	2,8590000



bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,8590000	2,8590000	2,8590000
e) (weggefallen)				
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist (anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000



g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerlicher Anhang

Die in den Besteuerungstabellen bei einzelnen Besteuerungsgrundlagen in Klammern angegebenen Erläuterungen (Klammerzusätze) dienen allein dem besseren Verständnis des Inhalts der Besteuerungsgrundlagen und sind daher nachrichtlicher Natur; der präzise steuerrechtliche Inhalt der einzelnen Besteuerungsgrundlagen wird durch den jeweils angegebenen Wortlaut des Gesetzes bestimmt.

Soweit in einzelnen Besteuerungsgrundlagen dieser Veröffentlichung Beträge aus im Bundesanzeiger veröffentlichten Berufsträger-Bescheinigungen i.S.d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG für Zielfonds enthalten sind, wurden diese ohne weitere Prüfung aus den Zielfonds-Bescheinigungen übernommen.

Bei der Ermittlung der ausgewiesenen Besteuerungsgrundlagen blieben besondere steuerliche Merkmale auf Anlegerebene (insb. das Vorliegen einer Organschaft i.S.d. §§ 14 ff. KStG, Besonderheiten bei Anteilshabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert werden und ihre Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen halten, die Anwendung des § 8b Absatz 7 KStG bei Banken oder des § 8b Absatz 8 KStG bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen) unberücksichtigt. Hinsichtlich der Beteiligungsquote des Anlegers wurde bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen das Vorliegen einer Streubesitzbeteiligung unterstellt; qualifizierte Schachtelbeteiligungen eines einzelnen Anlegers nach Maßgabe der anzuwendenden steuerlichen Regelungen wurden daher bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für den abgebildeten Investmentanteil außer Acht gelassen.

- 1) **Privatvermögen (PV):** Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert werden, im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) **Betriebsvermögen EStG (BV EStG):** Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) **Betriebsvermögen KStG (BV KStG):** Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) **Betrag der Ausschüttung (Buchst. a):** Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 12.
- 5) **Dividenderträge (Buchst. c aa):** Der Ertrag ist in Höhe von 100% ausgewiesen und setzt sich aus Alt-Dividenderträgen und Neu-Dividenderträgen zusammen (davon steuerfrei im Betriebsvermögen EStG: 40%). KStG-Anleger (Anleger, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen KStG halten) können nach § 8b Absatz 1 KStG privilegierte Neu-Dividenderträge nur noch beziehen, soweit der Investmentfonds als Spezialfonds (§§ 15, 16 InvStG) einzuordnen ist und eine Schachtelbeteiligung an der ausschüttenden Körperschaft nach Maßgabe des § 15 Absatz 1a InvStG besteht. Für KStG-Anleger, die in Publikumsfonds investiert sind, ist diese Angabe dagegen nicht mehr anwendbar.



- 6) **Aktienveräußerungsgewinne (Buchst. c bb)):** Ausgeschüttete Aktienveräußerungsgewinne sind in Höhe von 100% ausgewiesen (davon steuerfrei im Betriebsvermögen EStG: 40% (§ 3 Nummer 40 EStG) und im Betriebsvermögen KStG: 95% (§ 8b Absatz 2 und 3 KStG)).
- 7) **Zinsschranken-Erträge (Buchst. c cc)):** Die Zinserträge im Sinne der Zinsschranke (§ 2 Absatz 2a InvStG) sind nach Verrechnung von Werbungskosten ausgewiesen.
- 8) **Nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegende DBA-befreite ausländische Einkünfte (Buchst. c hh)):** In dieser Angabe ist derjenige Anteil der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerbefreiten ausländischen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG ausgewiesen, der beim Anleger nicht dem besonderen Steuersatz des § 4 Absatz 1 Satz 2 InvStG unterliegt.

Für Anteilsinhaber, die ihren Investmentanteil steuerlich im Privatvermögen (PV) halten (Privatanleger), ist der Progressionsvorbehalt für steuerbefreite ausländische Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG nur relevant, soweit der Anleger zur Veranlagung verpflichtet ist (z.B. bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds) und auf Antrag des Anlegers die Günstigerprüfung zu einer Steuerbelastung von weniger als 25% führt oder wenn der Anleger das Veranlagungswahlrecht nach § 32d Absatz 6 EStG wahrnimmt und hierdurch auf die Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs verzichtet.

Für Anteilsinhaber, die nach dem KStG besteuert werden, ist diese Angabe nur in einem Sonderfall anwendbar: Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 InvStG ist § 32b Absatz 1a EStG anzuwenden. Danach findet der Progressionsvorbehalt auch auf Organgesellschaften im Sinne des § 14 oder § 17 KStG Anwendung, bei denen eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person als Organträger fungiert. Der Organträger hat in diesem Falle für den von der Organgesellschaft gehaltenen Investmentanteil den in der Spalte "Betriebsvermögen EStG (BV EStG)" ausgewiesenen Betrag zu verarbeiten.

- 9) **Bemessungsgrundlagen der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (Buchst. c ii) - c ll)):** Die Einkünfte sind in Höhe von 100% ausgewiesen.
- 10) **Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlagen (Buchst. d aa) - d cc)):** Die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen wird bei ausländischen (nicht in Deutschland domizilierten) Investmentfonds für Ausschüttungen (Besteuerungstabellen "Ausschüttung", "Zwischenausschüttung" und "Endausschüttung") gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG ausgewiesen; für Zwecke der Thesaurierungen (Besteuerungstabelle "Thesaurierung") handelt es sich dagegen lediglich um einen nachrichtlichen Ausweis, da auf ausschüttungsgleiche Erträge vollthesaurierender ausländischer Investmentfonds - zum Zeitpunkt der steuerlichen Thesaurierung - keine deutsche Kapitalertragsteuer zu erheben ist. In den Besteuerungstabellen "Teilausschüttung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG (Steuerliche Thesaurierung)" wird bei ausländischen Investmentfonds die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen mit Null ausgewiesen, da in diesen Fällen - zum Zeitpunkt der steuerlichen Thesaurierung - keine deutsche Kapitalertragsteuer zu erheben ist.

Bei deutschen Investmentfonds wird die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen in sämtlichen Besteuerungstabellen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG ausgewiesen.

- 11) **Anrechenbare ausländische Quellensteuern (Buchst. f aa), bb), ee), ff)):** Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern sind jeweils in Höhe von 100% ausgewiesen. Darin enthaltene anrechenbare ausländische Quellensteuern, die auf Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG (Dividendenerträge) entfallen, sind im Betriebsvermögen EStG und im Betriebsvermögen KStG in Höhe von 100% ausgewiesen. Für das Privatvermögen folgt der Ausweis der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer dem BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 77a (25%-Kappung).



Gemäß BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 82 sind Quellensteuern, die auf Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG (Alt-Dividendenerträge) entfallen, im Betriebsvermögen EStG in Höhe von 60% und im Betriebsvermögen KStG in Höhe von 0% anrechenbar; sonstige Quellensteuern (insb. auf Zinsen, Neu-Dividendenerträge (Vereinnahmung auf der Fondseingangsseite ab dem 01.03.2013) und sonstige Erträge) sind dagegen zu 100% anrechenbar.

Der in deutscher Sprache übersetzte Jahresbericht der vorbezeichneten Investmentfonds wird bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland: LBBW Landesbank Baden-Württemberg, Depotbankkoordination / Fondskontrolle, Große Bleiche 54-56, 55116 Mainz, erhältlich sein.

Luxemburg, im Januar 2017

Ossiam Lux, SICAV
Luxemburg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **Ossiam Lux, SICAV** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentfonds mit den folgenden Anteilklassen:

BESCHEINIGTER TEILFONDS UND ANTEILKLASSE	ISIN
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (GBP)	LU1093308333
Ossiam iSTOXX™ Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (EUR)	LU1100235966
Ossiam US Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)	LU1100236006

bei denen es sich jeweils um Teilfonds und Anteilklassen der Umbrella-Investmentgesellschaft **Ossiam Lux, SICAV** handelt, für den Zeitraum vom **1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (nachfolgend: Fonds-Besteuerungsgrundlagen), insbesondere die beigefügten einzelnen Besteuerungstabellen und der Steuerliche Anhang, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.



Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Fonds-Besteuerungsgrundlagen

Die Verantwortung für die Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen beruht auf vorläufigen, noch nicht von einem Abschlussprüfer geprüften Unterlagen der handels- und investimentrechtlichen Rechnungslegung für den Bescheinigungszeitraum. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen von den Aufzeichnungen der handels- und investimentrechtlichen Rechnungslegung zu einzelnen steuerlichen Angaben sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten Fonds-Besteuerungsgrundlagen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Ertragsausgleichsverfahren

Für alle vorliegend bescheinigten Investmentfonds und Anteilklassen wurden die Fonds-Besteuerungsgrundlagen unter Berücksichtigung eines nur für steuerliche Zwecke berechneten Ertragsausgleichs ermittelt.

Verantwortlichkeit des bescheinigenden Berufsträgers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung sind die vorläufigen, noch nicht von einem Abschlussprüfer geprüften Rechnungslegungsunterlagen sowie die diesen zugrunde liegende Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Fonds-Besteuerungsgrundlagen.

Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Einnahmen und Ausgaben sowie zugehöriger Periodenabgrenzungen, soweit für den Bescheinigungszeitraum von Bedeutung, sowie sonstige steuerliche Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten Fonds-Besteuerungsgrundlagen durch die Gesellschaft nach Maßgabe im Bundesanzeiger veröffentlichter Berufsträger-Bescheinigungen i.S.d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG. Die entsprechenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen der Zielfonds wurden von uns inhaltlich nicht geprüft.

Darüber hinaus haben wir in der Bescheinigung anzugeben, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich (1) auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 InvStG oder (2) - soweit der jeweilige Fonds Aktiengewinne veröffentlicht hat -, auf die Aktiengewinne nach § 5 Absatz 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den vorliegend bescheinigten Zeitraum veröffentlicht wurden. Hierbei sind wir nicht verpflichtet, über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen und haben auch keine abschließende rechtliche Wertung oder besondere Prüfung der Gestaltungen des Investmentfonds vorzunehmen. Vielmehr haben wir lediglich Sachverhalte zu beschreiben, aus denen sich ein solcher Gestaltungsmissbrauch ergeben kann.

Negativabgrenzung der Verantwortlichkeit des bescheinigenden Berufsträgers

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist es, die uns im Rahmen der Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft auf ihre Ordnungsmäßigkeit und insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen vollständig und zutreffend wiedergegeben sind sowie ob die dem Investmentfonds zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden und die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen einschließlich auf diese entfallender Ertragsausgleichsbeträge existent waren; insoweit haben wir uns ohne weitere eigene Prüfungshandlungen auf die vorläufigen, noch nicht von einem Abschlussprüfer geprüften Rechnungslegungsunterlagen des Investmentfonds gestützt. Auch darüber

hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft sowie der Existenz der darin verzeichneten Vermögensgegenstände und Schulden und der daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen einschließlich auf diese entfallender Ertragsausgleichsbeträge des Investmentfonds ausgegangen.

Prüfungsgrundsätze

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze haben wir unsere Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Fonds-Besteuerungsgrundlagen frei von wesentlichen Fehlern sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der zu veröffentlichenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des bescheinigenden Berufsträgers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der bescheinigende Berufsträger das interne Kontrollsystem, soweit es für die Erstellung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen eingerichtet und von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Fonds-Besteuerungsgrundlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung oder erstmalige sowie geänderte Auffassungen der Finanzverwaltung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, so dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Gesamturteil

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1a InvStG, dass die Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Fonds-Besteuerungsgrundlagen) nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Darüber hinaus haben wir bei der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung keine Sachverhalte vorgefunden, die Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 InvStG oder - soweit der jeweilige Investmentfonds Aktiengewinne veröffentlicht hat - auf die für den vorliegend bescheinigten Zeitraum veröffentlichten Aktiengewinne nach § 5 Absatz 2 Satz 1 InvStG auswirken kann.

Ohne diese Bescheinigung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der jeweilige Investmentfonds derivative Geschäfte abgeschlossen hat, deren Zahlungen und / oder Wertentwicklungen von einem oder mehreren Basiswerten, Referenzwerten bzw. Indices abhängt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung aus dem Halten dieser Finanzinstrumente Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten durch Umgehung der Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen oder durch Beeinflussung des Aktiengewinns - soweit der jeweilige Investmentfonds Aktiengewinne veröffentlicht hat - ableiten könnte.



In Anbetracht der tatbestandlichen Unbestimmtheit des § 5 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG und des vom Gesetzgeber intendierten Generalpräventionszwecks der Norm zur Verhinderung unerwünschter Steuergestaltungen kann im Übrigen nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem jeweiligen Investmentfonds durchgeführten Transaktionen oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die steuerliche Werbungskosten entstehen, der Vornahme oder Nichtvornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben könnten.

Verwendungsbeschränkung

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG im Bundesanzeiger erstellt, die zugleich der Unterrichtung der unmittelbar an dem Investmentfonds beteiligten Anleger dient, und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Frankfurt am Main, 19. Januar 2017

WTS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Guido Dahm Stefan Zwiesele
Steuerberater Diplom-Kaufmann